

An  
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2024

## **Rundschreiben 1/2024 – Information der Aufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2023 – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – danken wir Ihnen bestens.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der klassischen Stiftungen hin.

### **1. Hinweise zur Jahresberichterstattung**

#### **1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2023**

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen. Diese ermöglichten uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 **bis spätestens am 30. Juni 2024**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn die Gebühr für eine erste Mahnung beträgt CHF 100.00!

#### **1.2 Fristerstreckung**

Teilen Sie uns bitte frühzeitig mit, falls es Ihnen nicht möglich ist, die Einreichungsfrist einzuhalten.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns diesfalls ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars «**Gesuch um Fristerstreckung – klassische Stiftungen**» zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für **maximal 2 Monate** verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/jahresberichterstattung](http://www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/jahresberichterstattung).

#### **1.3 Einzureichende Berichterstattungsunterlagen**

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie auch für dieses Jahr, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV<sup>1</sup>):

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

- Unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR<sup>2</sup> (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, evtl. Abschluss nach anerkanntem Standard). Bitte beachten Sie, dass der Geschäftsbericht von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des obersten Organs und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist (Art. 958 Abs. 3 OR)
- Unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV (siehe Ziffer 1.4)
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: siehe Ziffer 1.6)
- Unterzeichnetes Protokoll des obersten Organs über die Genehmigung des Geschäftsberichts
- Unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung
- Weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

#### **1.4 Anhang nach Artikel 3 ASVV**

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV hat dieser mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses)
- Personelle Zusammensetzung des obersten Organs (Namen, Adressen, Funktionen)
- Zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen)
- Name und Adresse der Revisionsstelle
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen
- Zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (siehe Ziffer 1.5)
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.

#### **1.5 Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung**

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom obersten Organ festgelegter Fondszweck, der dem von der Stifterin bzw. dem Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen
- Aufschlüsselung zu Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten sowie zu Honoraren/Vergütungen an das oberste Organ, Geschäftsleitung und Dritte
- Angaben und Erläuterung zu Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen
- Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

### 1.6 Bestätigung des obersten Organs für befreite Stiftungen

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Das entsprechende Formular «**Bestätigung oberstes Organ – Revisionsbefreite Stiftungen**» ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/jahresberichterstattung](http://www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/jahresberichterstattung).

## 2. Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie jedoch:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, uns diese als **lose Blätter (nicht gebunden, nicht geheftet)** zuzustellen
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen, **ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Dateien pro Dokument**, ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: [info@aufsichtbern.ch](mailto:info@aufsichtbern.ch)
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte, wie bis anhin, an deren persönliche E-Mailadresse senden: [vorname.name@aufsichtbern.ch](mailto:vorname.name@aufsichtbern.ch).

## 3. Aktienrechtsrevision

Am 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 sind verschiedene Änderungen im Aktien-/Obligationenrecht in Kraft getreten. Diese Änderungen beschlagen auch das klassische Stiftungsrecht, unter anderem den Artikel 84b ZGB<sup>3</sup> betreffend die Offenlegungspflicht von Vergütungen sowie die konkursrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 84a ZGB (umgehende Benachrichtigungspflicht des obersten Organs gegenüber der Aufsichtsbehörde bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung).

Gemäss Artikel 84b ZGB hat das oberste Organ der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 OR gesondert bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr **2023** (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) zu erfolgen und ist spätestens mit der Berichterstattung 2023 einzureichen.

Die Ausrichtung von Vergütungen bedingt, dass die Stiftungsurkunde nicht vorschreibt, dass das oberste Organ ehrenamtlich tätig ist. Trifft dies zu, so erachten wir es als sinnvoll, die Grundsätze der Vergütungen in einem Reglement festzuhalten. Unsere Informationen zur «**Offenlegung von Vergütungen – oberstes Organ, Geschäftsleitung**» finden Sie auf unserer Homepage unter:

[www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/jahresberichterstattung](http://www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/jahresberichterstattung).

Die Bestimmungen des ZGB sind auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/rechtliche-grundlagen](http://www.aufsichtbern.ch/de/klassische-stiftungen/rechtliche-grundlagen).

<sup>3</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR210)

#### **4. Wissenswertes für Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von klassischen Stiftungen**

Unter dem Titel «**Wissenswertes für Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von klassischen Stiftungen**» führen wir erstmals zusammen mit der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (RGNW) sowie der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) eine Informationsveranstaltung durch.

Gerne laden wir Sie ein, an dieser Veranstaltung, welche am **2. Mai 2024, ortsunabhängig mittels Livestream und Aufzeichnung** stattfindet, teilzunehmen.

Das detaillierte Programm liegt diesem Schreiben bei.

Die Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter:

[www.aufsichtbern.ch/de/veranstaltungen](http://www.aufsichtbern.ch/de/veranstaltungen).

Über Ihre Teilnahme freuen wir uns sehr.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**



Susanne Schild  
Geschäftsleiterin



Sandra Anliker  
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen  
und Familienausgleichskassen